

## **Einrichtung eines Compliance Officers**

Die unterzeichnenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 21.03.2024 gemäß § 24 GO-BV folgenden

## **Antrag**

Die Bezirksvertretung möge beschließen, den zuständigen Stadtrat Jürgen Czernohorsky zu ersuchen, die Möglichkeiten einer auf Freiwilligkeit basierenden, aus der Mitte der Bezirksrät\*innen zu erfolgenden Benennung eines Compliance Officers für die Bezirksvertretung Mariahilf zu prüfen und der Miteinander Leben, Lernen und Gestalten - Kommission zeitnah entsprechende Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten.

## Begründung

2022 hat der Wiener Landtag einen Compliance Officer eingerichtet. Dieser kontrolliert mögliche Interessenkonflikte und berät Mandatar\*innen und Landesrät\*innen bei Verhaltensstandards.

Gerade in Zeiten, in denen das Vertrauen in die Politik sowie in die Politiker\*innen selbst am Boden ist, tragen Mandatsträger\*innen eine besondere Verantwortung der Gesellschaft gegenüber. Der Wiener Landtag hat dies erkannt und einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung gesetzt.

Jüngste Ereignisse in diversen Wiener Gemeindebezirken haben gezeigt, dass auch auf der Bezirksebene zu Interessenkonflikten oder gar Regelverstößen kommen kann. Nicht nur jeder Regelverstoß, sondern auch schon der Anschein eines Interessenskonfliktes schadet unserer Demokratie. Deshalb sind die Aufklärung der Bezirksrät\*innen über Grundregeln der Verhaltensgebarung sowie Kontrollinstrumente, die jeglichen Anschein von Interessenskonflikten verhindern können, von besonderer Bedeutung.

Ein Compliance Officer soll den Mitgliedern der Bezirksvertretung Mariahilf die notwendige Klarheit über die Grundregeln der Verhaltensgebarung verschaffen bzw. sie darüber aufklären können, wie sie sich bei möglichen Interessenkonflikten zu verhalten haben. Dieser Compliance Officer soll dieselben Schulungen durchlaufen können, welche auf Gemeinderats- bzw. Landtagsebene zur Verfügung stehen.

Die Zulässigkeit des Antrags gründet sich auf §§ 104 Abs 1 Wiener Stadtverfassung (WStV): So bewegt sich der gegenständliche Antrag unzweifelhaft im Rahmen des durch die WStV vorgegebenen inhaltlichen Rechtsrahmens, da die Umsetzung im eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (Zuständigkeitsbereich: Bezirksvertretung) erfolgt und das Interesse des Bezirkes (Mariahilf) berührt ist, deren Bezirksrät\*innen einen Compliance Officer beigestellt bekommen sollen, um ihr Verhalten korrekt steuern und so ihrer Rolle gebührend gerecht werden zu können. Abschließend sei festgehalten, dass die Zulässigkeit eines (und insbesondere des gegenständlichen) Antrags gem. § 24 Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen (GO-BV) ausschließlich anhand von § 104 WStV zu beurteilen ist (vgl Krasa/Pollak, Wiener Geschäftsordnungen, S. 50f mwN) und das Vorliegen einer allfälligen diesbezüglichen Vorgabe (hier: Benennung eines Compliance Officers) in der GO-BV keine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines (bzw. insbesondere des gegenständlichen) Antrags gem. § 24 GO-BV darstellt.